

ERLASS 1.80 vom 27.9.2010

Vertretung des Leiters/der Leiterin und Betrauung mit der Leitung

(Rechtsgrundlagen: § 27 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 2 Abs. 2 lit. n sublit. bb und cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, § 1 Abs. 2 lit. d Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138/1995, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Kurzfristige Vertretung
2. Betrauung

1. Kurzfristige Vertretung

- 1.1. Die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung hat für die kurzfristige Vertretung des/der an der Ausübung der Dienstpflichten verhinderten Leiters/Leiterin eine/n Vertreter/In zu bestimmen. Dem/der LeiterIn kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu.

Hinweis:

Der Salzburger Landesgesetzgeber hat von der Ermächtigung gemäß § 27 Abs. 1a LDG 1984 Gebrauch gemacht und eine Regelung getroffen, die an die Stelle der Stellvertreterregelung gemäß § 27 Abs. 1 LDG tritt. Dadurch soll dem/der LeiterIn die „Wahl“ des Stellvertreters/der Stellvertreterin unabhängig vom Dienstalder insbesondere zu Gunsten eines reibungslosen Schulbetriebs ermöglicht werden.

Für die Stellvertretung kommen daher auch LandesvertragslehrerInnen in Frage.

Für pragmatisierte und IL-LehrerInnen ist gesetzlich eine Vergütung in Höhe von einem 30-stel der Leiterzulage pro vollem Tag der Ausübung der Stellvertretung vorgesehen.

- 1.2. Die Stellvertretung gemäß Pkt. 1.1. greift, solange nicht gemäß Pkt. 2 eine Betrauung vorzunehmen ist.

2. Betrauung

- 2.1. Die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung betraut eine/n LehrerIn, der/die die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung einer Schule, wenn
 - a) der/die LeiterIn bereits zwei Monate verhindert ist und das Ende der eingetretenen Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist;
 - b) zu erwarten ist, dass die Verhinderung des Leiters/der Leiterin länger als drei

Monate dauern wird;

c) die LeiterInnenstelle frei geworden ist.

Die Betrauung ist ein Dienstauftrag.

Dem/der mit der Leitung betrauten LehrerIn gebührt eine Dienstzulage.

Für den/die betraute/n LehrerIn gilt die für den/die LeiterIn vorgesehene Jahresnorm (vgl. Erlass 1.10).

- 2.2. In den Fällen des Punktes 2.1.b und c hat die Betrauung unverzüglich zu erfolgen.
- 2.3. Sofern es erforderlich ist, kann auch ein/e anstaltsfremde/r LehrerIn mit der Leitung betraut werden. Mit der Übernahme der Leitungsgeschäfte können auch LandesvertragslehrerInnen betraut werden.
- 2.4. Aus besonderen Gründen kann der/die LeiterIn einer Schule zusätzlich mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden, wenn die Gesamtzahl der Klassen aller Schulen zwölf nicht übersteigt.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der zuständigen Personalreferenten/in in Verbindung zu setzen.